



Bundeskammer der Tierärzte Österreichs

1010 Wien, am 2.9.1994,
I, Biberstraße 22 Tel. 512 17 66

Zl. 694-71/94

An das

PRÄSIDIUM DES NATIONALRATES
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W I E N
=====

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	50 -GE/19 94
Datum:	5. SEP. 1994
Verteilt	9. Sep. 1994

Dr. Ullrich

Betr.: Pr.Zl. 58.545/1-7/94 vom 15. Juli 1994
Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und
Verkehr;

Entwurf eines Bundesgesetzes über den Transport von Tieren
im Luftverkehr (Tiertransportgesetz-Luft / TGLu)
S T E L L U N G N A H M E

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs übermittelt
25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum oben angeführten
Entwurf eines Bundesgesetzes.

DER KAMMERAMTSDIREKTOR i.A.:

Dr. Richard Elmenicky
(Dr. Richard ELMENICKY)

Anlage erwähnt



Bundeskammer der Tierärzte Österreichs

1010 Wien, am 2.9.1994,
I, Biberstraße 22 Tel. 512 17 66

Zl. 656-71/94

BUNDESMINISTERIUM FÜR ÖFFENTL.
WIRTSCHAFT UND VERKEHR

Radetzkystraße 2
1031 W I E N
=====

Betr.: Pr.Zl. 58-545/1-7/94 vom 15.Juli 1994
Entwurf eines Bundesgesetzes über den Transport
von Tieren im Luftverkehr / STELLUNGNAHME

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Tiertransportgesetz /Luft abzugeben und bittet gleichzeitig um Entschuldigung für die geringfügige Verspätung bei der Abgabe der Stellungnahme.

Grundsätzlich wird die Schaffung einer Regelung von Tiertransporten in der Luft begrüßt. Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

zu § 2 Z.2:

Der Begriff "Amtlicher Tierarzt" ist dem österreichischen Recht bisher fremd. Die hier versuchte Definition deckt sich nicht mit den Beispielen in der Klammer, da Tierärzte auch in anderen Funktionen inländischen Behörden beigegeben sind. Es erhebt sich die Frage, ob beispielsweise ein mit Aufgaben der Lebensmitteluntersuchung beauftragter Tierarzt einer Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung ebenfalls mit den vorgesehenen Kontrollen und Anzeigen beauftragt werden soll. Wenn tatsächlich nur Amts- und Grenztierärzte mit den im Gesetz genannten Überwachungsaufgaben betraut werden sollen, sollte ausschließlich von Amtstierärzten die Rede sein und im § 2 Z.2 darauf hingewiesen werden, daß überall dort, wo im Gesetz Amtstierärzte erwähnt sind, auch Grenztierärzte eingesetzt werden können.

zu § 5 Abs.2:

Die Anwendung von Beruhigungsmitteln, aber auch andere notfalls medizinische Maßnahmen, sind gem. § 12 Tierärztegesetz ausschließlich Tierärzten vorbehalten. Die Bestätigung durch einen Tierarzt, daß jemand, der nicht zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugt ist, tierärztliche Maßnahmen setzen kann, wäre gegen das Gesetz. Gesetzeskonform und wohl auch sinnvoller wäre es, geeignete Begleitpersonen vorzusehen. Handelt es sich um Tiere, bei denen notfallmedizinische Maßnahmen absehbar sind (z.B. Rennpferde), müßte jedenfalls ein Tierarzt beigezogen werden. Tierärzte könnten höchstens in Ausnahmefällen (z.B. eigene Oridinationsgehilfin) bestätigen, daß andere Personen zu einem bestimmten Umgang mit Tieren befähigt sind; dieser Satz sollte daher entfallen und dafür die Verpflichtung zur Begleitung durch einen Tierarzt, wenn Probleme absehbar sind, aufgenommen werden.

zu § 6 Abs.2:

Der Versender hat dafür Sorge zu tragen, daß alle auf dem Bestimmungsflugplatz, dem Aufenthaltsflugplatz oder dem Umladeflugplatz erforderlichen veterinären Papiere und Bestätigungen den Transport begleiten.

Begründung:

In der Praxis kommt es immer wieder vor, daß Bestätigungen oder Zeugnisse fehlen, wodurch es zur unnötigen Anhaltung von Tiertransporten kommt, die sich häufig belastend für die Tiere auswirken.

zu § 10 Abs. 5, Z. 2:

Es sollte unbedingt entweder der Transporteur oder der Empfänger dazu verpflichtet werden, die entstandenen Kosten unabhängig vom Verschulden zu erlegen oder vorzustrecken.

Begründung:

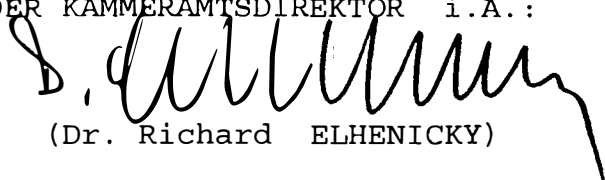
In der Praxis wird im Falle bei Erkrankung oder Verletzung von Tieren sehr häufig langwierig zwischen Versender, Transporteur und Empfänger über das Verschulden prozessiert. Der Versender befindet sich meistens weit weg im Ausland und ist nur sehr schwer greifbar. Die Eintreibung der Kosten ist in vielen Fällen äußerst schwierig und nur mit großem Aufwand möglich.

zu § 12 Abs.3:

Es gilt das Gleiche wie im § 10 Abs.5.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

DER KAMMERAMTSDIREKTOR i.A.:


(Dr. Richard ELHENICKY)